

**I 63-303.61 - 80-243**I 63-303.61Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.  
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

80-243 Schempp-Hirth

Datum der Ausgabe:

13. Oktober 1980

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 278

Standard Cirrus, Werk-Nr. 21, 23, 27, 30, 32 bis 34,  
36 bis 52 und 54 bis 120.Betrifft:

Höhenruderantrieb

Anlaß/Grund:

Am unteren Kugellager des Höhenruderantriebs ist in einigen Fällen der Außenring gebrochen.

Maßnahmen und Fristen:

Bei der nächsten Jahresnachprüfung nach Bekanntgabe dieser LTA, spätestens jedoch bis zum 31.12.1980, sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Schempp-Hirth, Technische Mitteilung Nr. 278-25 vom 17.9.1980.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.